

# STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG

### INHALT

35. Aufruf zur Eintragung in der Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse der Kammer
36. Vergütung für Auszubildende
37. Kolleg zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2024 für Auszubildende
38. Prüfungsverfahren bei der Abschlussprüfung 2024 für Auszubildende
39. Anmeldung zur Abschlussprüfung 2024 für Auszubildende
40. Hilfsmittel im Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“
41. Kontenplan im Prüfungsfach „Rechnungswesen“
42. Freistellung von Auszubildenden zu Prüfungen
43. Hinweise zur mündlichen Prüfung
44. Abschlussfeier für Auszubildende 2024
45. Fortbildungsprüfung zum Fachassistent/zur Fachassistentin Land und Forstwirtschaft 2024
46. Fortbildungsprüfung zum Fachassistent/zur Fachassistentin Digitalisierung und IT-Prozesse 2024

Der Inhalt der „INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG“ dient nicht nur der Unterrichtung des ausbildenden Kammermitglieds, sondern gleichermaßen auch der Information der in der Praxis beschäftigten Auszubildenden. Wir bitten daher um Weitergabe an die Auszubildenden in Ihrer Kanzlei.

### **35. AUFRUF ZUR EINTRAGUNG IN DER AUSBILDUNGS- UND PRAKTIKUMSPLATZPLATZBÖRSE DER KAMMER**

Die Kammer will ihre intensiven Bemühungen zur Gewinnung von Fachkräftenachwuchs insbesondere von Auszubildenden zum/zur Steuerfachangestellten noch weiter fortführen.

Alle Anstrengungen in diesem Bereich sind jedoch nur dann erfolgreich, wenn potenzielle Auszubildende auch nach offenen Stellen suchen können. Da das Angebot für Stellen in der Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse im Kammerbezirk immer noch sehr überschaubar ist, bitten Präsidium und Vorstand der Kammer Sie ganz herzlich um Ihre Mithilfe. Nur wenn möglichst viele Ausbildungsbetriebe die von Ihnen angebotenen Ausbildungsstellen auch in der Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse einstellen, kann es gelingen, dass die Werbemaßnahmen der Kammer auch zu den gewünschten Ergebnissen führen.

Zur Eintragung Ihres Angebots gelangen Sie direkt über folgenden Link auf der Homepage der Kammer: <https://prod.berufs-org.de/azubi/angebote/kammer/nordbaden/neu>.

Bereits im Voraus vielen Dank für Ihre Unterstützung!

### **36. VERGÜTUNGEN FÜR AUSZUBILDENDE**

Gemäß § 17 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz hat der Auszubildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren, die nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen ist, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich ansteigt.

Durch Beschluss des Präsidiums der Steuerberaterkammer Nordbaden werden für das neue Ausbildungsjahr 2024/2025 - **ab 1. August 2024** - folgende Ausbildungsvergütungen als angemessen bezeichnet:

für das 1. Ausbildungsjahr	€ 1.100,--
für das 2. Ausbildungsjahr	€ 1.250,--
für das 3. Ausbildungsjahr	€ 1.400,--

Hinweis: Diese Sätze gelten mit der Maßgabe, dass es im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Angemessenheitsprüfung seitens der Kammer nicht beanstandet wird, wenn die Richtsätze um 20 v.H. unterschritten werden. Die Kammer empfiehlt, die Vergütungssätze in bereits bestehenden Berufsausbildungsverhältnissen entsprechend anzupassen.

### **37. KOLLEG ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG 2024 FÜR AUSZUBILDENDE**

Zur Vorbereitung der Auszubildenden auf die Abschlussprüfung 2024 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ führt die Steuerberaterkammer Nordbaden, beginnend am 16. Februar 2024 ein 17 Unterrichtstage umfassendes Präsenz-Kolleg durch.

Dabei wird in einem ersten Teil den Teilnehmern die Möglichkeit einer abschließenden zusammengefassten Wiederholung der für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung relevanten Gebiete des Ausbildungsstoffes gegeben. In dem nach dem schriftlichen Teil der Prüfung anberaumten zweiten Teil werden dann die im ersten Teil nicht berücksichtigten, aber zusätzlich für die mündliche Prüfung relevanten Gebiete des Ausbildungsstoffes behandelt.

#### Methode und Referenten

Der Unterricht umfasst die Darstellung des Ausbildungsstoffes sowie dessen Vertiefung im Hinblick auf die beiden Teile der Abschlussprüfung. Dabei besteht auch die Möglichkeit, Lücken im Wissensstand zu schließen, die darauf zurückzuführen sind, dass bestimmte Stoffge-

biere im Berufsschulunterricht nicht oder nicht ausreichend abgedeckt werden. Darüber hinaus werden Zusammenhänge zwischen den einzelnen Lehrstoffbereichen herausgearbeitet sowie der Bezug zwischen Ausbildungsstoff und Praxis intensiviert.

Entsprechend der Zielsetzung des Kollegs wirken bei der Durchführung erfahrene Lehrkräfte des steuerberatenden Berufs, der Finanzverwaltung und des staatlichen Schulwesens mit. Diese Zusammensetzung der Dozenten bietet Gewähr für eine enge Verbindung von theoretischem Wissen, schulischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen.

#### Durchführung

Die Veranstaltung findet für den nördlichen Kammerbezirk in Mannheim und für den südlichen Kammerbezirk in Karlsruhe in folgenden Unterrichtsräumen statt:

<b>MANNHEIM</b>	<b>Leonardo Hotel Mannheim City Center</b>	<b>68161 Mannheim N6, 3</b>
<b>KARLSRUHE</b>	<b>Verwaltungs- und Wirtschafts- Akademie Baden (VWA)</b>	<b>76133 Karlsruhe Kaiserallee 12</b>

Teil I (Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung):

Freitag, 16. Februar 2024	Samstag, 9. März 2024
Samstag, 17. Februar 2024	Freitag, 15. März 2024
Freitag, 23. Februar 2024	Samstag, 16. März 2024
Samstag, 24. Februar 2024	Freitag, 12. April 2024
Freitag, 1. März 2024	Samstag, 13. April 2024
Samstag, 2. März 2024	Freitag, 19. April 2024
Freitag, 8. März 2024	Samstag, 20. April 2024

Freitags von 14.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr beziehungsweise 17.15 Uhr und  
Samstags von 8.10 Uhr bis ca. 14.00 Uhr beziehungsweise 13.15 Uhr.

Teil II (Vorbereitung auf die mündliche Prüfung):

Freitag, 10. Mai 2024	Samstag, 18. Mai 2024
Freitag, 17. Mai 2024	

jeweils in der Zeit von 8.10 Uhr bis ca. 14.00 Uhr.

#### Ausbildungsplan

Das Kolleg umfasst insgesamt 88 Unterrichtsstunden:

##### Teil I:

a) Steuerlehre	
ESt	10 Stunden
USt	10 Stunden
GewSt	4 Stunden
AO, Berufsrecht	6 Stunden
KSt, LSt	7 Stunden
b) Rechnungswesen	
Buchführung, Bilanzsteuerrecht/Bewertung	16 Stunden
c) Wirtschafts- und Sozialkunde	
BWL-spezifische Schwerpunkte	<u>19 Stunden</u>
	72 Stunden

Neben der reinen Wissensvermittlung werden in den genannten Stoffgebieten auch Prüfungsaufgaben geübt.

#### Teil II:

BWL-spezifische Schwerpunkte	5 Stunden
BewG, ErbSt, GrundSt	7 Stunden
AO, Berufsrecht	<u>4 Stunden</u>
	16 Stunden

#### Kosten und Anmeldung

Die Teilnahmegebühr beträgt € 450,--.

Die Anmeldung bitten wir unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks vorzunehmen. Weitere Vordrucke sind bei der Kammergeschäftsstelle erhältlich.

#### **Anmeldeschluss: Mittwoch, 31. Januar 2024**

Nach dem Anmeldeschluss geht Ihnen eine Rechnung über die Teilnahmegebühren zu, die gleichzeitig als Teilnahmebestätigung für die angemeldeten Auszubildenden gilt.

Bleibt ein Auszubildender, dessen Anmeldung bestätigt wurde, der Schulung ganz oder teilweise fern, so kann eine Rückvergütung nicht erfolgen.

#### Unterlagen

Der Bestätigung der Anmeldung wird ein Stundenplan beigelegt, aus welchem die vorgesehene Reihenfolge der Behandlung der einzelnen Fachgebiete ersichtlich ist. Änderungen der Stundeneinteilung bleiben vorbehalten.

Auf entsprechende Bitte der Dozenten weisen wir darauf hin, dass zur Unterstützung der Mitarbeit im Unterricht von den Teilnehmern insbesondere mitzubringen sind:

Die Texte der Gesetze, der Durchführungsverordnungen und der Richtlinien für die aus dem Ausbildungsplan ersichtlichen Steuerarten, ferner die Texte des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches und des Steuerberatungsgesetzes.

Um ein Mitschreiben im Unterricht weitgehend entbehrlich zu machen, wird den Teilnehmern eine zusammengefasste Darstellung des Lehrstoffes ausgehändigt.

### **38. PRÜFUNGSVERFAHREN BEI DER ABSCHLUSSPRÜFUNG 2024 FÜR AUSZUBILDENDE**

Das Prüfungsverfahren bei der Abschlussprüfung 2024 erfolgt gemäß den Bestimmungen der „Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf ‘Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte’ in Baden-Württemberg“ in der Fassung vom 24. November 2005, welche aufgrund der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten“ vom 9. Mai 1996 erlassen wurde. Hierzu verweisen wir insbesondere auf nachstehende Regelungen:

a) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Steuerwesen	150 Minuten
2. Rechnungswesen	120 Minuten
3. Wirtschafts- und Sozialkunde	90 Minuten

Gegenstand der Prüfung sind die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage zu § 4 der Ausbildungsverordnung) aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff.

### Ergänzungsprüfung

Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ und in dem weiteren Prüfungsfach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Prüfungsfach ist vom Prüfling zu bestimmen, es sei denn das Sperrfach Steuerwesen ist unter den mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächern. In diesem Fall entfällt die Wahlmöglichkeit und die Ergänzungsprüfung findet in dem Fach Steuerwesen statt.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

Die Ergänzungsprüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt, sofern in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in zwei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ und in dem weiteren Prüfungsfach mit mindestens „ausreichend“ oder in dem Prüfungsfach Steuerwesen mit „mangelhaft“ und in den weiteren Prüfungsfächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

Die Ergänzungsprüfung findet nach der mündlichen Prüfung statt, sofern die Prüfungsleistungen in dem Prüfungsfach „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“ und entweder im Prüfungsfach „Rechnungswesen“ oder im Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit „mangelhaft“ und in den weiteren Prüfungsfächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Eine Ergänzungsprüfung ist auch erforderlich, wenn in den Prüfungsfächern „Steuerwesen“ und „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“ sowie in einem weiteren Prüfungsfach die Prüfungsleistungen zwar mit mindestens „ausreichend“ aber das vierte Prüfungsfach mit „mangelhaft“ bewertet wurden und somit im Gesamtergebnis keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden.

Der Termin, in dem die Ergänzungsprüfung stattfindet, wird den Prüflingen, deren Prüfungsleistungen in dem Prüfungsfach „Rechnungswesen“ oder in dem Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit „mangelhaft“ bewertet wurden, bereits mit der Einladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

### b) Bestehen der Abschlussprüfung

Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis, im Prüfungsfach Steuerwesen und mindestens zwei weiteren der insgesamt vier Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

Auf der Grundlage der zwischen dem Kultusministerium und den Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg geschlossenen Vereinbarung werden der schriftliche Teil der Berufsabschlussprüfung und die Schulabschlussprüfung gemeinsam durchgeführt. Die gemeinsame schriftliche Abschlussprüfung findet in den Berufsschulen statt.

Auszubildende, welche die Berufsschule nicht besuchen, Wiederholer sowie externe Prüfungsteilnehmer werden von der Kammer einer der Berufsschulen zugeordnet.

Prüfungskandidaten, die eine Fachklasse besuchen, erhalten eine Ladung zum schriftlichen Teil der Prüfung auch durch die Schule. Auszubildende, die ihre Schulabschlussprüfung ablegen, müssen alle Fächer dieser Abschlussprüfung absolvieren. Die Steuerberaterkammer Nordbaden wird die Prüflinge nur zu den Teilen der Abschlussprüfung laden, die gemäß § 12 der Prüfungsordnung vorgeschrieben sind.

## 39. ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG 2024 FÜR AUSZUBILDENDE

### I.

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2024 findet parallel zur Schulabschlussprüfung vom **6. bis 8. Mai 2024** statt. Die genaue Terminierung der einzelnen Prüfungsgebiete wird in den Prüfungsladungen mitgeteilt.

Die **Anmeldung zur Prüfung** erbitten wir bis spätestens

**Montag, 12. Februar 2024** (Eingang in der Kammergeschäftsstelle)

durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden.

**Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass Anmeldungen ohne die in § 9 Absatz 3 der Prüfungsordnung angegebenen Unterlagen nicht bearbeitet werden können. Somit kann auch keine Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen.**

### II.

Die Voraussetzungen zur Zulassung für die Abschlussprüfung richten sich nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen,

1. wer die vereinbarte und von der Kammer anerkannte Ausbildungszeit bereits zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit bis zum 30. September 2024 endet und wessen Berufsausbildungsverhältnis in dem bei der Kammer geführten Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist;
2. wer die Ausbildung zu einem früheren Zeitpunkt beendet hat und die versäumte Abschlussprüfung nachholen oder eine nichtbestandene Abschlussprüfung wiederholen will;
3. auf wen die Vorschriften des § 64ff. BBiG (Berufsausbildung behinderter Menschen) zutrifft.

Der Auszubildende kann gemäß § 45 Absatz 1 BBiG auf Antrag nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule **vor** Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Dabei soll eine Ausbildungszeit von zwei Jahren nicht unterschritten werden. Bei der Beurteilung der Leistungen eines Auszubildenden im Rahmen der Durchführung eines Anhörungsverfahrens aufgrund eines Antrages auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Erfahrungen der vorangegangenen Jahre haben gezeigt, dass es in aller Regel nicht im Interesse eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses des Auszubildenden liegt, wenn er über seinem tatsächlichen Leistungsniveau beurteilt wird, nur um eine frühere Prüfungszulassung zu erreichen.

### III.

Zur Abschlussprüfung wird nach § 45 Absatz 2 BBiG gleichfalls zugelassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, bei einer Person, die die fachliche Eignung nach § 30 BBiG besitzt, hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden dabei berücksichtigt.

Nach § 45 Absatz 3 BBiG werden Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

#### IV.

Die Zulassung zur Prüfung kann widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder unrichtigen Angaben ausgesprochen worden ist.

#### V.

Innerhalb der Anmeldung besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Einverständniserklärung zur namentlichen Nennung des Auszubildenden bzw. Ausbildenden in den regionalen Medien. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Eine tatsächliche Nennung wird hiermit nicht garantiert.

### **40. HILFSMITTEL IM PRÜFUNGSFACH „WIRTSCHAFTS- UND SOZIALKUNDE“**

Wir weisen darauf hin, dass für das Fach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ folgende Hilfsmittelregelung gilt. Darin heißt es: *„Unkommentierte Gesetzessammlungen (insbesondere mit BGB [Buch 1 bis 3: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht], HGB, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz) können vom Prüfling eingesetzt werden. Jedem Aufgabensatz werden – sofern erforderlich – weitere Auszüge aus Gesetzestexten angehängt.“*

Diese Regelung ist im Übrigen in der Ladung zum schriftlichen Teil der Abschlussprüfung, die jeder Auszubildende erhält, nochmals aufgeführt und macht deutlich, dass es in der Verantwortung des Prüfungsbewerbers liegt, insbesondere die eingeklammerten Gesetzestexte zur Prüfung verfügbar zu haben.

Sofern eine - der Regelung genügende - Gesetzessammlung nicht vorhanden ist, raten wir in diesem Falle dringend zu einer entsprechenden Anschaffung (z.B. „Aktuelle Wirtschaftsgesetze“ aus dem C.H.-Beck-Verlag).

### **41. KONTENPLAN IM PRÜFUNGSFACH „RECHNUNGSWESEN“**

Für das Prüfungsfach „Rechnungswesen“ wurde auf der Grundlage des SKR 04 ein gekürzter Kontenplan für den schulischen Einsatz zusammengestellt. Die Reduktion auf weniger Konten trägt zur Vereinfachung im Unterricht und in der Prüfung bei und dient gleichzeitig als Grundlage für die Erstellung zukünftiger Prüfungsaufgaben.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Auf der Internetseite der Kammer finden Sie den aktuellen Kontenplan für Steuerfachangestellte SKR 04 (gekürzt): <http://www.stbk-nordbaden.de/service/downloads> unter der Rubrik „Vordrucke und Merkblätter“.

### **42. FREISTELLUNG VON AUSZUBILDENDEN ZU PRÜFUNGEN**

Gemäß § 15 BBiG haben Ausbildende ihre Auszubildenden für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Prüfungen in diesem Sinne sind die Zwischenprüfung, die Abschlussprüfung sowie eventuelle Wiederholungsprüfungen.

#### ***Gleichstellung von minderjährigen und volljährigen Auszubildenden bei der Freistellung nach § 15 Abs. 1 BBiG n.F.***

Das bestehende Beschäftigungsverbot für Auszubildende aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) wurde nunmehr ins BBiG übernommen.

Mit § 15 Abs. 1 Satz 2 BBiG n.F. werden für alle Auszubildenden ohne Differenzierung die Freistellungsansprüche analog der Regelungen aus §§ 9, 10 JArbSchG übernommen. Erwachsene Auszubildende werden damit jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten gleichgestellt. Danach sind alle Auszubildenden freizustellen:

- für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG n.F.);
- an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BBiG n.F.). Findet die Abschlussprüfung an einem Montag oder nach einem Feiertag statt, besteht kein Anspruch auf Freistellung, da in diesem Fall das Merkmal der Unmittelbarkeit nicht gegeben ist (LAG Hamm, Urteil vom 12. Januar 1978, Az: 12 (9) Sa 1409/77).

#### ***Anrechnung nach § 15 Abs. 2 BBiG n.F.***

Bei der Anrechnung der freigestellten Zeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit gelten für alle Auszubildenden die bislang in §§ 9, 10 JArbSchG enthaltenen Regelungen für jugendliche Auszubildende. Insbesondere gilt die Anrechnung auch für die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb sowie für weitere notwendige Nebenzeiten wie notwendige Essens- und Pausenzeiten (BAG, Beschluss vom 26. März 2001, Az: 5 AZR 413/99, BB 2001, 1312).

Die Neuerung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist, dass bei der Anrechnung von Berufsschultagen, Berufsschulwochen und dem der Prüfung vorangehende Arbeitstag nicht automatisch 8 (bzw. 40) Stunden, sondern künftig die durchschnittliche tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere bei Teilzeitausbildungen bzw. Arbeitszeiten unterhalb von 40 Stunden pro Woche relevant.

#### ***Geltung des JArbSchG für minderjährige Auszubildende nach § 15 Abs. 3 BBiG n.F.***

§ 15 Abs. 3 BBiG n.F. stellt klar, dass für Auszubildende unter 18 Jahren weiterhin das JArbSchG gilt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Regelungen zu Berufsschule, Prüfungen und außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen in §§ 9 und 10 JArbSchG.

#### ***Vergütungsanspruch nach § 19 BBiG a.F.***

Die Pflicht der Auszubildenden zur Fortzahlung der Vergütung während Zeiten der Freistellung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG, der im Rahmen der BBiG-Novelle nicht geändert wurde und auf § 15 BBiG n.F. verweist.

#### ***Verletzung der Freistellungspflicht nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 BBiG n.F.***

Die Verletzung der Freistellungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und nunmehr in § 101 BBiG n.F. geregelt. Sind minderjährige Auszubildende betroffen, kann auch eine Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 und 7 JArbSchG bzw. eine Straftat nach § 58 Abs. 5 und 6 JArbSchG vorliegen.

### **43. HINWEISE ZU DEN MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN**

Der **Monat Juli** des Jahres ist von den Auszubildenden, die die Abschlussprüfungen ablegen, für die mündliche Prüfung **freizuhalten**.

Ladungen zur mündlichen Prüfung werden Ende Juni / Anfang Juli versendet. Von vorherigen schriftlichen und mündlichen Anfragen hierzu bitten wir abzusehen.

Die Einteilung der mündlichen Prüfungstermine liegt im Ermessen der Kammer. Ausnahmen hierzu sind nur in begründeten Fällen möglich. Diese müssen **schriftlich bis zum 31. Mai 2024** bei der Kammer eingegangen sein. Als Ausnahmefälle **gelten nicht** Urlaub, ein Arbeitgeberwechsel o.ä.



#### **44. ABSCHLUSSFEIER FÜR AUSZUBILDENDE 2024**

Im kommenden Jahr wird die Kammer wieder für alle Auszubildende, die ihre Ausbildung erfolgreich absolviert haben, eine gemeinsame Abschlussfeier an nachfolgendem Termin durchführen:

**Freitag, 26. Juli 2024**

Wir bitten Sie, sich diesen Termin bereits heute vorzumerken. Weitere Informationen werden im Laufe des kommenden Jahres rechtzeitig an die betreffenden Auszubildenden versandt.

#### **45. FORTBILDUNGSPRÜFUNG ZUM FACHASSISTENT/ ZUR FACHASSISTENTIN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT 2024**

Die Fortbildungsprüfung eröffnet in erster Linie Steuerfachangestellten die Möglichkeit eines weiteren Qualifikationsnachweises. Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens zwölfmonatige umfassende praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 16 Wochenstunden bei einem Berufsangehörigen nach Ablegung der Berufsprüfung. Diese Zeitdauer muss bis zum Ende des Monats erfüllt sein, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorangeht. Bewerber mit einer anderen Berufsausbildung können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine entsprechend längere praktische hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens nachweisen. Hierzu und bezüglich der Prüfungsgebiete verweisen wir auf unsere Homepage <https://www.stbk-nordbaden.de/beruf-ausbildung/fachassistentin-land-und-forstwirtschaft.html> (unter der Rubrik Prüfungsordnung).

Nach erfolgreicher Ablegung der Fortbildungsprüfung wird den Absolventen die Bezeichnung „Fachassistent Land- und Forstwirtschaft“ beziehungsweise „Fachassistentin Land und Forstwirtschaft“ verliehen.

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung Fachassistent/Fachassistentin Land- und Forstwirtschaft findet am

**Mittwoch, 20. März 2024**

statt. Der Prüfungsort wird in Kürze bekanntgegeben.

Der mündliche Teil der Prüfung wird voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli 2024 in der Kammergeschäftsstelle in Heidelberg durchgeführt.

Antragsformulare für die Zulassung zur Prüfung können unter der nachstehenden Adresse <https://www.stbk-nordbaden.de/beruf-ausbildung/fachassistentin-land-und-forstwirtschaft.html>, Rubrik „Prüfungsanmeldung“ heruntergeladen werden. Die ausgefertigten Anträge sind einschließlich der erforderlichen Unterlagen der Kammer bis spätestens

**19. Februar 2024**

zuzuleiten.

Wir bitten unsere Mitglieder, interessierte Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

#### **46. FORTBILDUNGSPRÜFUNG ZUM FACHASSISTENT/ ZUR FACHASSISTENTIN DIGITALISIERUNG UND IT-PROZESSE 2024**

Die Fortbildungsprüfung eröffnet in erster Linie Steuerfachangestellten die Möglichkeit eines weiteren Qualifikationsnachweises. Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens zwölfmonatige umfassende praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 16 Wochenstunden bei einem

Berufsangehörigen nach Ablegung der Berufsprüfung. Diese Zeitdauer muss bis zum Ende des Monats erfüllt sein, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorangeht. Bewerber mit einer anderen Berufsausbildung können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine entsprechend längere praktische hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens nachweisen. Hierzu und bezüglich der Prüfungsgebiete verweisen wir auf unsere Homepage <https://www.stbk-nordbaden.de/beruf-ausbildung/fachassistentin-digitalisierung-und-it-prozesse.html> (unter der Rubrik Prüfungsordnung).

Nach erfolgreicher Ablegung der Fortbildungsprüfung wird den Absolventen die Bezeichnung „Fachassistent Digitalisierung und IT-Prozesse“ beziehungsweise „Fachassistentin Digitalisierung und IT-Prozesse“ verliehen.

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung Fachassistent/Fachassistentin Digitalisierung und IT-Prozesse findet am

**Mittwoch, 20. März 2024**

statt. Der Prüfungsort wird in Kürze bekanntgegeben werden.

Der mündliche Teil der Prüfung wird voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli 2024 in der Kammergeschäftsstelle in Heidelberg durchgeführt.

Antragsformulare für die Zulassung zur Prüfung können unter der nachstehenden Adresse <https://www.stbk-nordbaden.de/beruf-ausbildung/fachassistentin-digitalisierung-und-it-prozesse.html>, Rubrik „Prüfungsanmeldung“ heruntergeladen werden. Die ausgefertigten Anträge sind einschließlich der erforderlichen Unterlagen der Kammer bis spätestens

**19. Februar 2024**

zuzuleiten.

Wir bitten unsere Mitglieder, interessierte Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

**STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Christopher Gehrig  
3. Vizepräsident

Zuständig für den Fachbereich Aus- und Weiterbildung

Anlage  
Anmeldevordrucke

# ANMELDUNG

## KOLLEG ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG 2024 FÜR AUSZUBILDENDE

Anmeldeschluss: Mittwoch, 31. Januar 2024

### I. Teilnehmender Auszubildender

Nachname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Tel. \* \_\_\_\_\_ Geburtstag \* \_\_\_\_\_

Beginn der Ausbildungszeit \_\_\_\_\_ Ende der Ausbildungszeit \_\_\_\_\_

**E-Mail-Adresse (bitte unbedingt angeben):** \_\_\_\_\_

### II. Anmeldende Kanzlei (Ausbildender)

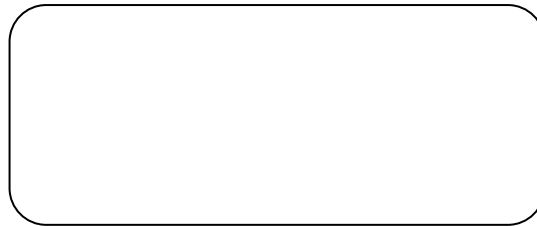
Zuname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Berufsbezeichnung \_\_\_\_\_ Tel. \* \_\_\_\_\_

Praxisanschrift \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer \_\_\_\_\_

Kanzleistempel:



### III. Erklärungen

Der in Abschnitt II bezeichnete Ausbildungende meldet hiermit den in Abschnitt I benannten Auszubildenden für die nach Maßgabe der INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG in

Mannheim

Karlsruhe

zur Durchführung gelangende Kolleg an.

\*) Die mit \* gekennzeichneten Angaben sind freiwillig. Im Interesse einer möglichst effektiven Kammerarbeit wären wir für eine Beantwortung jedoch sehr dankbar.

**NEU:** Die Anmeldung zum Kolleg ist nun auch online möglich.  
Bitte nutzen Sie hierfür: <https://seminare.stbk-nordbaden.de>  
Alternativ senden Sie Ihre Anmeldung an [seminare@stbk-nordbaden.de](mailto:seminare@stbk-nordbaden.de)

Der Auszubildende und der Auszubildende erkennen die sich aus den vorbezeichneten INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG ergebenden Verpflichtungen ausdrücklich an.

Der Auszubildende verpflichtet sich darüber hinaus, allen Anweisungen der Kollegleitung unverzüglich Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Anordnungen haben den Ausschluss des betreffenden Teilnehmers zur Folge.

Die Teilnahmegebühr beträgt € 450,--.

**Nach Erhalt der Rechnung über die Teilnahmegebühren (zugleich Teilnahmebestätigung für die/den angemeldeten Auszubildenden) wird der angeforderte Betrag innerhalb von vierzehn Tagen durch Überweisung auf eines der angegebenen Konten der Kammer beglichen, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde.**

#### **Einverständniserklärung zur Erhebung und elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Soweit es sich bei vorstehenden Daten nicht um Daten handelt, die zur Durchführung der Veranstaltung zwingend erforderlich sind (Pflichtangaben), erkläre(n) ich mich/wir uns mit deren Erhebung und elektronischen Verarbeitung einverstanden. Die Information nach Art. 13 DSGVO zur Datenerhebung beim Betroffenen wurde mir/uns bereits zur Kenntnis gebracht. Sie ist auch auf der Homepage der Steuerberaterkammer Nordbaden unter <https://www.stbk-nordbaden.de/datenschutz.html> abrufbar.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Auszubildenden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Auszubildenden)

Wir sind als gesetzliche Vertreter mit der Teilnahme des angemeldeten Auszubildenden an der Kollegwoche zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Auszubildende einverstanden und billigen die vorstehend abgegebenen Erklärungen.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s)

# STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG 2024 IM AUSBILDUNGSBERUF  
„STEUERFACHANGESTELLTER/STEUERFACHANGESTELLTE“

**Anmeldeschluss: Montag, 12. Februar 2024**

## I. Teilnehmender Auszubildender

Nachname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon\* \_\_\_\_\_ E-Mail\* \_\_\_\_\_

Geburtstag\* \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_

Vertragliche Ausbildungszeit: Beginn \_\_\_\_\_ Ende \_\_\_\_\_

Besuch der Berufsschule in \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_

## II. Anmeldender Ausbildender

Vor- und Zuname des Ausbildenden \_\_\_\_\_

Praxisanschrift \_\_\_\_\_

Berufsbezeichnung \_\_\_\_\_ Tel\* \_\_\_\_\_

## III. Beizufügende Unterlagen

Dieser Anmeldung sind beigelegt:

1. Lebenslauf des Auszubildenden;
2. Ausbildungsnachweisheft (**Original**; unterschrieben bis **einschließlich** zum 3. Ausbildungsjahr auf Seite 25);
3. Abschlusszeugnis der letzten vor Beginn der Ausbildung besuchten Schule sowie aktuelles Zeugnis der Berufsschule. (durch den Ausbildenden **beglaubigte Abschrift oder Fotokopie (Unterschrift des Ausbilders sowie Kanzleistempel)**, also keine Originale);
4. Ggf. eine Erklärung über Ort und Zeitpunkt vorausgegangener Abschlussprüfungen.

\*) Die mit \* gekennzeichneten Angaben sind freiwillig. Im Interesse einer möglichst effektiven Kammerarbeit wären wir für eine Beantwortung jedoch sehr dankbar.

#### IV. Erklärungen

Der Auszubildende hat die gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG vorgeschriebene Zwischenprüfung

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

abgelegt.

Der Auszubildende meldet den Auszubildenden hiermit für die Abschlussprüfung 2024 an. Der mitunterzeichnende Auszubildende erklärt sein Einverständnis zu dieser Anmeldung.

Hiermit wird die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung beantragt. Der Auszubildende befürwortet diesen Antrag.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Auszubildenden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Auszubildenden)

---

***Der Auszubildende hat von Ziffer 43 der Informationen zur Berufsausbildung: „Hinweise zu den mündlichen Prüfungen“ Kenntnis genommen und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.***

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Auszubildenden)

---

***Der Auszubildende ist damit einverstanden, dass der Auszubildende nach Abschluss der schriftlichen Prüfung eine Mehrfertigung des Prüfungsergebnisses (Ladung zum mündlichen Teil der Prüfung) erhält.***

***Diese Erklärung kann vom Auszubildenden jederzeit schriftlich widerrufen werden.***

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Auszubildenden)

---

***Einverständniserklärung zur namentlichen Nennung in Medien***

***Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Name bzw. der Name der Kanzlei nach erfolgreicher Abschlussprüfung in den regionalen Medien genannt wird.***

Einverständnis des Auszubildenden

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Auszubildenden)

Einverständnis des Auszubildenden

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Auszubildenden)

## **INFORMATION DER STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN NACH ARTIKEL 13 DSGVO ZUR DATENERHEBUNG BEIM BETROFFENEN**

Diese Information gilt für alle von der Steuerberaterkammer Nordbaden als verantwortlicher Stelle / Dienstleister erhobenen personenbezogenen Daten.

Für die Erhebung der personenbezogenen Daten ist die Steuerberaterkammer Nordbaden, Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg, Tel: 06221/183077, E-Mail: [post@stbk-nordbaden.de](mailto:post@stbk-nordbaden.de) verantwortlich.

Die bei Ihnen erhobenen Daten werden zum Zweck der Erfüllung unserer Aufgaben auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 a, b, c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben. Soweit es sich dabei nicht um Daten handelt, die Sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben mitteilen müssen (Pflichtangaben), haben Sie sich mit deren Erhebung einverstanden erklärt.

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur soweit wir aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift dazu verpflichtet sind oder dies zur Erfüllung von uns zu erbringenden Leistungen zwingend erforderlich ist bzw. eine entsprechende Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Die Daten werden gelöscht, sobald Sie für den Zweck für den Sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind bzw. nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

Ihr Einverständnis zur Erhebung freiwilliger Angaben können Sie jederzeit widerrufen. Nach der Datenschutzgrundverordnung haben Sie zudem jederzeit ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten Daten und können jederzeit die Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung oder Übertragung dieser Daten beantragen oder deren Verarbeitung widersprechen.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter [datenschutz@stbk-nordbaden.de](mailto:datenschutz@stbk-nordbaden.de) oder unter der oben genannten Postadresse der Kammer erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel: 0711/6155410, Fax: 0711/61554115, E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de) als der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Stand: September 2018